

14

R E G L E M E N T

über die Gewährung von Stipendien für Studienaufenthalte in der Schweiz im Rahmen der bilateralen technischen Hilfe gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. November 1952.

-----

Der Präsident des Schweizerischen Schulrates,  
gestützt auf Art. 6, Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1952 über die bilaterale technische Hilfe und in Ausführung der Art. 3 - 7 dieses Beschlusses,  
im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Finanzverwaltung,  
erlässt folgendes

Reglement:

I. Einreichung der Bewerbungen und Auswahl der Stipendiaten

Art. 1 - Einreichung und Form der Bewerbungen

<sup>1</sup>Hochschulstudenten sowie Fachleute, welche die in Art. 4 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1952 festgesetzten Bedingungen erfüllen<sup>\*)</sup>, können sich beim Präsidenten des Schweizerischen Schulrates, Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich, als Vorsitzendem der Schweizerischen Koordinationskommission für die Tech-

\*) Diese Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1952 lauten wie folgt:

Art. 4: <sup>1</sup>Der Bund gewährt Stipendien für Studienaufenthalte an schweizerischen Hochschulen, Forschungsinstituten und ähnlichen Einrichtungen für alle Studienrichtungen, die mit der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerstaates im Zusammenhang stehen.

<sup>2</sup>Als Stipendiaten fallen insbesondere in Betracht:

- a) Hochschulstudenten, die vor dem Abschluss ihres Studiums stehen;
- b) Fachleute mit akademischer Abschlussprüfung, die ihre Ausbildung auf einem bestimmten Studiengebiet vertiefen möchten.

Art. 5: <sup>1</sup>Stipendien für Studienaufenthalte in der Schweiz werden in der Regel für die Dauer eines Studienjahres gewährt.

<sup>2</sup>Die Höhe des Stipendiums beträgt höchstens 600 Franken im Monat, sofern nicht besondere Verhältnisse einen höheren Ansatz rechtfertigen.